



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Frau Rechtsanwältin

[REDACTED]

[REDACTED]

Berlin, 26.01.2018

Informationszugang zu Schriftverkehr und sonstigen Dokumenten im Zusammenhang mit beA Zwischennachricht zu Ihrem Schreiben vom 28.12.2017

Sehr geehrter Frau Kollegin [REDACTED]

mit E-Mail vom 28.12.2017 baten Sie die Bundesrechtsanwaltskammer um Zugang zu Informationen zu verschiedenen Themenkomplexen. Sie baten darum, Ihnen diese Informationen binnen Monatsfrist zugänglich zu machen.

Bezüglich einiger der Informationen ist ein Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 IFG durchzuführen. Das Drittbeteiligungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Gem. § 7 Abs. 5 Satz 3 IFG bleibt § 8 IFG unberührt, was bedeutet, dass die Monatsfrist im Verfahren mit Drittbeteiligung nicht gilt (vgl. Schoch, IFG, § 7, Rz. 170).

Ich werde nach Abschluss des Drittbeteiligungsverfahrens unverzüglich Ihren Antrag vom 28.12.2018 bescheiden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt